

Begründung

zum Entwurf einer Verordnung zur Anpassung des bremischen Vollzugsrechts zum Gebäudeenergierecht des Bundes

1. Allgemeines

Die bisher in Bremen zum Energieeinsparrecht des Bundes geltenden Vollzugsverfahren sollen soweit wie möglich beibehalten werden. Die Vorschriften der bisherigen Verordnung zur Durchführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes im Land Bremen (EnEV/EEWärmeGV) können daher in weitem Umfang unverändert fortgeführt werden. In der Anlage 3 sind Änderungen gegenüber der bisherigen Fassung in einer Synopse aufgeführt.

Soweit die Vorschriften der Verordnung gegenüber der 2015 in Kraft getretenen Fassung der EnEV/EEWärmeGV unverändert sind, enthält diese Begründung den Text der Begründung aus dem Jahr 2015 in kursiv, soweit dieser noch aktuell ist. Soweit inhaltliche Änderungen vorgenommen wurden, werden diese in der Begründung in nichtkursiver Schrift dargestellt.

Anlässlich der Anpassung an das geänderte Bundesrecht wird im Wortlaut der Verordnung durchgängig die weibliche Form ergänzt. Hierauf wird in der Begründung zu den einzelnen Vorschriften nicht eingegangen.

2. Wesentlicher Inhalt

Mit der Durchführungsverordnung zum GEG werden die Regelungen zum Vollzug des Energieeinsparrechts im Land Bremen an die durch das GEG geänderten bundesrechtlichen Regelungen angepasst.

Änderungen für den Vollzug ergeben sich insbesondere durch die nach dem GEG eingeführten Vollzugsregelungen für zu errichtende Gebäude und bestimmte Änderungen von bestehenden Gebäuden. Waren die Vollzugsregelungen für zu errichtende Gebäude den Ländern nach der EnEV noch vollständig überlassen, wurde mit dem GEG die Erfüllungserklärung eingeführt, die für jedes zu errichtende Gebäude und für bestimmte Änderungsvorhaben den zuständigen Behörden nach Baufertigstellung vorgelegt werden muss. Den Ländern obliegt es, die zur Ausstellung der Erfüllungserklärung berechtigten Personen zu bestimmen sowie die mit der Erfüllungserklärung vorzulegenden Unterlagen festzulegen. Diese bundesweite Regelung ist kompatibel mit der nach dem bisherigen bremischen Vollzugsrecht vorgesehenen Bescheinigung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen. Im Grundsatz ersetzt die Erfüllungserklärung die bisherige Bescheinigung als Nachweisinstrument.

Die neuen bundesrechtlichen Vollzugsregelungen beziehen auch die Regelungsgegenstände ein, die bisher im EEWärmeG des Bundes enthalten waren. Gersonderte Vollzugsregelungen zum Regelungsbereich des ehemaligen EEWärmeG, die in Bremen zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Vollzugs teilweise abweichend vom Bundesrecht geregelt waren, sind deshalb nicht mehr erforderlich.

3. Kosten

Die mit dem Gebäudeenergiegesetz 2020 bundesrechtlich eingeführte Pflicht zur Erstellung und Vorlage der Erfüllungserklärung bei jedem zu errichtenden Gebäude führt zu einem zusätzlichen Aufwand bei den Bauherren und Bauherrinnen sowie bei den Vollzugsbehörden. Bisher bestand nach dem bremischen Vollzugsrecht zur EnEV und zum EEWärmeG eine Vorlagepflicht von Nachweisen bei der zuständigen Behörde auf Verlangen. Obschon das bisher zur Kontrolle der Einhaltung der Verfahrensvorschriften in etwa fünf Prozent der Fälle durchgeführte Stichprobenverfahren entfallen kann, ist nicht ausgeschlossen, dass sich durch die bundesrechtlichen Vorgaben ein im Saldo erhöhter Vollzugaufwand ergeben wird. Dieser kann derzeit noch nicht beziffert werden und wäre nicht durch die bremischen Regelungen zur Umsetzung des GEG verursacht.

Die Vorgaben für die Prüfung von Unterlagen und die Überwachung der Bauvorhaben durch Sachverständige für energiesparendes Bauen und Sachkundige sowie die dafür vorzulegenden Unterlagen bleiben weitgehend unverändert, so dass sich auch der hierfür erforderliche Aufwand gegenüber dem bisher in Bremen durchgeführten Verfahren nicht ändert. Die Bestimmungen zu den mit dem Erfüllungserklärung vorzulegenden Unterlagen wurden, wie bisher, so gestaltet, dass diese für zu errichtende Gebäude nicht über die aus den von Baubeteiligten ohnehin verwendeten Berechnungsprogrammen zur Verfügung stehenden bzw. für die Baugenehmigung ohnehin zu erstellenden Unterlagen hinausgehen und für die Vorlagepflichtigen daher ohne relevanten zusätzlichen Aufwand verfügbar sind.

4. Zu den einzelnen Vorschriften

4.1. Nachweispflichten, Prüfung und Überwachung der Bauausführung (zu Abschnitt 1)

Abschnitt 1 enthält die Vorschriften über Nachweispflichten zum Gebäudeenergiegesetz (GEG) sowie die daran angepassten Vorgaben zur Prüfung von Dokumentationen und Überwachung der Bauausführung. Die gegenüber den Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) und dem Erneuerbare-Energien-WärmeGesetz (EEWärmeG) erforderlichen Änderungen in den bremischen Durchführungsregelungen finden sich fast ausschließlich in diesem Abschnitt.

4.1.1. Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz (zu § 1)

Die Anforderungen an die Bauherrin oder den Bauherrn zur Erstellung von Unterlagen werden den geänderten bundesrechtlichen Rahmenbedingungen angepasst. Die Verpflichtungen gehen nicht über die Unterlagen hinaus, die zur Bestimmung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz für die Baubeteiligten ohnehin erforderlich sind. Definiert werden lediglich der Inhalt und der Zeitpunkt der Erstellung sowie die Änderung der Nachweise bei Änderungen in der Planung bzw. der Bauausführung, um die Verfahrenspflichten klar zu bestimmen.

Zu Absatz 1:

Die Bauherrin oder der Bauherr werden verpflichtet, vor der Errichtung von Gebäuden eine Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Teil 2, Abschnitte 1, 2 und 4 GEG von einer Person erstellen zu lassen, die nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes zur Ausstellung eines Energieausweises für das zu errichtende Gebäude berechtigt ist. Die materiellen Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz bleiben dabei unverändert. Nach der bisherigen Durchführungsverordnung war die Berechtigung der Erstellung der Unterlagen auf Sachkundige nach § 5 beschränkt. Im Gebäudeenergiegesetz wird jetzt, anders als in der Energieeinsparverordnung, auch die Berechtigung zur Erstellung von Energieausweisen für zu errichtende Gebäude geregelt. Diese Qualifikationsanforderungen sollen auch für die Erstellung der Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz Anwendung finden. Die Dokumentationen beinhalten die Darstellung von Berechnungen, die zur Erstellung des Energieausweises durchgeführt werden müssen. Die Beschränkung auf Sachkundige ist nicht mehr erforderlich, da die Dokumentation nach § 3 von Sachverständigen oder Sachkundigen geprüft wird.

Gegenüber den bisherigen Vollzugsregelungen entfällt die Erstellung einer Dokumentation vor Baubeginn für den Ausbau und die Erweiterung von Gebäuden mit einer hinzukommenden beheizten Nutzfläche von mehr als 50 Quadratmetern und dem Einbau einer neuen Heizungsanlage. Für diese Vorhaben wird nach dem Gebäudeenergiegesetz nicht mehr die Anforderung gestellt, dass die betroffenen Außenbauteile nach den Anforderungen des Neubaus auszuführen sind. Es sind, wie bei den sonstigen Änderungen an bestehenden Gebäuden, lediglich Bauteilwerte und ggf. Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz einzuhalten. Diese Vorhaben unterfallen gleichwohl der Pflicht zur Erstellung einer Erfüllungserklärung nach § 2.

Zu Absatz 2:

In Absatz 2 werden die Anforderungen an die Erstellung und Anpassung der Dokumentation nach Absatz 1 benannt. Es wird wie bisher zunächst auf die bundesrechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Berechnungsunterlagen und der Methodik verwiesen. Für den Inhalt der Dokumentation bleibt es bei der bisherigen Anforderung, dass dieser für die Prüfung und Überwachung geeignet sein muss.

Satz 3 enthält unverändert eine Verpflichtung, nach der die Dokumentation bei GEG-relevanten Änderungen der Planung oder Änderungen in der Bauausführung angepasst werden müssen. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die ersten Planungen häufig geändert werden und sich auch im Rahmen der Bauausführung noch Änderungen ergeben. Soweit die Änderungen Relevanz für die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz besitzen, muss die Dokumentation zum Gebäudeenergiegesetz geändert werden, da andernfalls die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit dem Gebäudeenergiegesetz nicht beurteilt werden kann. Um wiederholte Änderungen an den Unterlagen und den damit verbundenen Aufwand zu vermeiden, wird in Satz 4 eine Verpflichtung zur Anpassung der Dokumentation auf die Zeitpunkte unmittelbar vor Baubeginn und nach Fertigstellung des Gebäudes begrenzt.

Gemäß dem neuen Satz 4 ist der Energieausweis den Dokumentationen erst nach Fertigstellung des Gebäudes hinzuzufügen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Energieausweis erst nach Fertigstellung des Gebäudes erstellt wird (§ 80 Absatz 1 Satz 2 GEG). Im Rahmen der Prüfung durch Sachverständige oder Sachkundige wird damit sichergestellt, dass der Energieausweis tatsächlich ausgestellt wird. Die Prüfung des Energieausweises kann mit nur geringem Aufwand durch Abgleich mit den Ergebnissen der Prüfung der Nachweise und der Bauüberwachung erfolgen. Eine Prüfung von Energieausweisen im Rahmen der Stichprobenkontrolle nach § 99 GEG kann für diese Energieausweise entfallen (§ 99 Absatz 4 Satz 2 GEG).

4.1.2. Vorlage und Inhalt der Erfüllungserklärung (zu § 2)

In § 2 werden in Ausführung der Regelungen in den §§ 92 bis 94 GEG das Verfahren zur Vorlage der Erfüllungserklärung konkretisiert, die Berechtigung zur Ausstellung von Erfüllungserklärungen und die den Erklärungen beizufügenden Unterlagen bestimmt.

Die bisher in § 2 enthaltenen Regelungen zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) sind entfallen. Aufgrund der Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des EEWärmeG zum GEG sind diese nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 1

Es werden in Absatz 1 zunächst für die Vorhaben, für die nach dem Gebäudeenergiegesetz eine Erfüllungserklärung vorzulegen ist, die Vorlagefrist und die Behörde, bei der die Vorlage zu erfolgen hat, benannt. Zuständige Behörde ist die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die bereits bisher für den Vollzug der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes zuständig war. Die Vorlagefrist beträgt 3 Monate nach Fertigstellung des jeweiligen Vorhabens.

Weiter wird festgelegt, dass die Erfüllungserklärung mit Anlagen in der Regel elektronisch vorzulegen sind und die Behörde hierfür eine Mailadresse anzugeben hat. Hierdurch wird der Vollzug bei elektronischer Aktenführung erheblich vereinfacht. Sofern eine elektronische Zusendung im Einzelfall nicht zumutbar ist, kann die Erklärung auch in Papierform übersandt werden.

Zu Absatz 2

Die Berechtigung zur Ausstellung der Erfüllungserklärung wird für zu errichtende Gebäude in Absatz 2 festgelegt.

Sofern Sachkundige oder Sachverständige für energiesparendes Bauen baubegleitend tätig sind, sollen diese auch die Erfüllungserklärung ausstellen. Die bisherigen Vollzugsregelungen für Neubauten werden damit weitgehend beibehalten und an die Vorgaben des GEG angepasst. In den übrigen Fällen, in denen nach § 92 Absätze 2 Sätze 1 und 2 GEG eine Erfüllungserklärung auszustellen ist, sind Personen zur Ausstellung berechtigt, die nach § 88 GEG zur Ausstellung von Energieausweisen berechtigt sind. Dies können auch Sachkundige oder Sachverständige sein.

Zu Absatz 3

Die Erfüllungserklärung ist nach Satz 1 nach einem von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau bekannt gemachten Muster zu erstellen, sofern eine Bekanntmachung erfolgt ist.

Die Erfüllungserklärung ist einschließlich der Anlagen der Bauherrin oder dem Bauherrn auch als elektronische Kopie zu übergeben, damit diese der Pflicht zur elektronischen Übersendung an die Behörde nachkommen können. In der Praxis wird eine elektronische Kopie voraussichtlich häufig durch die Ausstellerinnen und Aussteller an die Behörde übersandt werden. Die Verantwortlichkeit verbleibt aber bei der Bauherrin oder dem Bauherrn, da nur diese der Behörde bekannt sind.

Sofern diese nicht bereits Sachverständigen für energiesparendes Bauen vorgelegt wurden, sind der Erfüllungserklärung für zu errichtende Gebäude die Dokumentation, die vor Baubeginn nach § 1 zu erstellen war und der Energieausweis beizufügen. Sofern eine Prüfung und Überwachung durch hoheitlich zugelassene Sachverständige erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass eine weitere behördliche Prüfung nicht erforderlich ist. In den Fällen § 92 Absätze 2 Sätze 1 und 2 GEG sind der Erfüllungserklärung die jeweils nach dem GEG durchzuführenden Berechnungen beizufügen.

Zu Absatz 4:

Die Erfüllungserklärung ist bei der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau vorzulegen. Die Einhaltung der Vorlagepflicht ist anhand der bei den unteren Bauordnungsbehörden vorhandenen Informationen über die Errichtung und Änderung von Gebäuden vorzunehmen. Nur durch regelmäßige Informationen der unteren Bauordnungsbehörden gelangt der für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes zuständigen Stelle die Errichtung oder Änderung von Gebäuden zur Kenntnis. Die Berechtigung der unteren Bauordnungsbehörden zur Weitergabe bestimmter Bauvorlagen ist wie bisher in der Bauvorlagenverordnung geregelt.

4.1.3. Prüfungen und Überwachung der Bauausführung (zu § 3)

In § 3 wird das Verfahren zur Prüfung und Überwachung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz festgelegt. Die Prüfung von Unterlagen und die Überwachung der Bauausführung erfolgt im Grundsatz durch nach § 6 zugelassene Sachverständige für energiesparendes Bauen. Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) besteht die Möglichkeit, an Stelle von Sachverständigen für energiesparendes Bauen Sachkundige nach § 5 mit den Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen sind von der Bauherrin oder dem Bauherrn privat zu beauftragen. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen prüfen und überwachen die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz und stellen, sofern keine Mängel festgestellt wurden, eine Erfüllungserklärung aus. Werden Mängel in den Nachweisen oder der Bauausführung festgestellt, setzen die Sachverständigen für energiesparendes Bauen und Sachkundigen eine Nachbesserungsfrist und informieren bei fruchtlosem Fristablauf die zuständige Behörde.

Zu Absatz 1:

Die Beauftragung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen hat nach Absatz 1 vor Baubeginn zu erfolgen. Diese Pflicht besteht nur, soweit eine Dokumentation nach § 1 Abs. 1 erstellt werden muss. Aufgabe der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist zum einen, die Dokumentation nach § 1 Abs. 1 über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz auf Plausibilität zu prüfen. Zum anderen sind die Sachverständigen mit der Überwachung der Bauausführung durch Stichproben zu beauftragen.

In Nummer 3 wird klargestellt, dass der den Sachverständigen und Sachkundigen auch bisher bereits vorzulegende Energieausweis darauf hin abzugleichen ist, ob dieser mit der vorliegenden Dokumentation und den Ergebnissen der Prüfungs- und Überwachungstätigkeit vereinbar ist. Eine Prüfung im Rahmen der Stichprobenkontrolle nach § 99 GEG kann für diese Energieausweise entfallen (§ 99 Absatz 4 Satz 2 GEG).

Die bisher vorgesehene Beauftragung mit der Prüfung der Nachweise zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz ist nach der Zusammenführung der Energieeinsparverordnung und des Erneuerbare Energien-Wärmegesetzes zum Gebäudeenergiegesetz durch den Bundesgesetzgeber nicht mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

*Die Dokumentation nach § 1 Abs. 1 ist den Sachverständigen für energiesparendes Bauen vor Baubeginn zu übergeben, damit Fehler in der Dokumentation bereits vor Baubeginn erkannt, gegebenenfalls behoben und bei der Bauausführung berücksichtigt werden können (**Abs. 2 Nr. 1**). Der Dokumentation ist jeweils ein Exemplar des nach der Bremischen Bauvorlagenverordnung erforderlichen Lageplans und der erforderlichen Bauzeichnungen beizufügen. Diese Unterlagen sind für die Prüfung der Nachweise und insbesondere für die Überwachung der Bauausführung erforderlich. Die Erstellung der Pläne und Zeichnungen ist baurechtlich ohnehin erforderlich. Nach **Absatz 2 Nr. 2** sind den Sachverständigen*

auf deren Verlangen bestimmte Unterlagen zu übergeben, die im Zusammenhang mit der Bauüberwachung stehen. Zum Beispiel kann dem verwendeten Dämmstoff häufig nicht dessen genaue Dämmwirkung angesehen werden. Deshalb können die Sachverständigen technische Deklarationen verlangen, um die den Nachweisen entsprechende Ausführung beurteilen zu können (**Abs. 2 Nr. 2 lit. a**). Ein hydraulischer Abgleich von Rohrnetzen oder eine Luftdichtheitsmessung ist von der Bauherrin oder dem Bauherrn nach dem Gebäudeenergiegesetz durchzuführen, wenn diese Arbeiten bei der Bestimmung des zulässigen Primärenergiebedarfs vorausgesetzt wurden. Die Sachverständigen können in diesen Fällen von der Bauherrin oder dem Bauherrn eine Bestätigung des Unternehmens, das die Arbeiten durchgeführt hat, verlangen (**Abs. 2 Nr. 2 lit. b**). Sofern die Ausgestaltung von Wärmebrücken entsprechend eines Gleichwertigkeitsnachweises oder durch eine detaillierte Berechnung ermittelt wurde, sind die entsprechenden Belege den Sachverständigen auf Verlangen vorzulegen, um eine Überprüfung zu ermöglichen (**Abs. 2 Nr. 2 lit. c**).

Nach Satz 2 hat die Bauherrin oder der Bauherr oder der Sachverständigen für energiesparendes Bauen, die oder der mit der Prüfung und Überwachung des Bauvorhabens beauftragt ist, jeweils die aktuelle Fassung der Dokumentation zum Gebäudeenergiegesetz vorzulegen, sofern diese nach § 1 Absatz 2 Satz 6 geändert wurden. Die Vorlagepflicht für geänderte Dokumentationen ist erforderlich, da die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Prüfungstätigkeit nur auf der Grundlage aktueller Dokumentationen ausführen können.

In Satz 3 werden die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die Prüfung und Überwachung auf das für das jeweilige Gebäude angemessene und erforderliche Maß zu beschränken. Die Inhalte und der Umfang der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten können in einer Rechtsverordnung des für den Vollzug zuständigen Ressorts näher bestimmt werden.

Nach Satz 4 geben die Sachverständigen die geprüften Unterlagen nach Abschluss der Prüfungs- und Überwachungstätigkeiten an die Bauherrinnen oder Bauherren zurück.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 besteht für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 nach § 2 Absatz 3 der Bremischen Landesbauordnung (Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten) die Möglichkeit, an Stelle einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen eine Sachkundige oder einen Sachkundigen nach § 5 mit den Prüfungs- und Überwachungsaufgaben zu beauftragen. Sachkundige unterscheiden sich von Sachverständigen für energiesparendes Bauen insbesondere dadurch, dass sie nicht von der Ingenieurkammer Bremen als Sachverständige zugelassen sind und dass sie nicht unabhängig sein müssen. Für bestimmte Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 können nach § 5 auch Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister bestimmter Gewerke und staatlich geprüfte Technikerinnen und Techniker mit der Berechtigung, Energieausweise für das jeweilige Vorhaben auszustellen, Sachkundige sein. Sachkundige kann aber z.B. auch die ohnehin beauftragte oder angestellte Architektin

sein. Die Vorgaben für den Ablauf der Überwachung der Bauausführung nach den Absätzen 2 und 4 bis 6 gelten für Sachkundige entsprechend.

Die Option eines vereinfachten Verfahrens für kleine Wohngebäude dient dazu, in diesem Bereich eine kostengünstigere Alternative zu schaffen. Dies ist vertretbar, weil im Bereich der Ein- und Zweifamilienhäuser häufig technisch ähnliche Konzepte umgesetzt werden. Durch die verpflichtende Vorlage der Erfüllungserklärung und die nach Absatz 7 Nr. 1 vorgesehenen Stichproben kann erforderlichenfalls sichergestellt werden, dass das vorgeschriebene Verfahren eingehalten und auch die bauliche Umsetzung der energierechtlichen Anforderungen erfolgt. Sofern Bauherrinnen oder Bauherren auf die besondere Qualifikation der Sachverständigen für energiesparendes Bauen Wert legen, kann auch für kleine Wohngebäude das Sachverständigenverfahren gewählt werden.

Zu Absatz 4:

In Absatz 4 werden die Grundsätze der Bauüberwachung festgelegt. Nach Satz 1 wird die Bauüberwachung in Stichproben, also nicht durch eine vollständige Kontrolle durchgeführt. Für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz ist es ausreichend, wenn wesentliche energie-technische Elemente überprüft werden (z.B. Dämmstoffeigenschaft, Dämmschichtdicke, luftdichte Ebene usw.). Relevant ist allerdings der Zeitpunkt der Stichproben. So kann die Dämmung kaum noch geprüft werden, wenn das Gebäude fertig gestellt ist. In Satz 2 werden daher grundsätzliche Anforderungen an die Zeitpunkte der Stichproben aufgestellt. In Satz 3 wird die Bauherrin oder der Bauherr verpflichtet, der oder dem Sachverständigen für energiesparendes Bauen jederzeit die Durchführung von Stichproben zu gestatten und ihr oder ihm nach ihren oder seinen Vorgaben den Beginn und das Ende bestimmter Bauarbeiten anzuzeigen. Die Sachverständigen sind nicht berechtigt, die Durchführung von Stichproben mit Verwaltungszwang durchzusetzen. Allerdings wird in solchen Fällen in der Regel nach Absatz 6 die zuständige Behörde zu informieren sein. Von dort können behördliche Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Absatz 5:

Nach Absatz 5 stellt die oder der Sachverständige der Bauherrin oder dem Bauherrn die nach dem Gebäudeenergiegesetz vorgesehene Erfüllungserklärung aus, wenn keine erheblichen Fehler in der Dokumentation zur Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz, keine erheblichen Abweichungen der baulichen Anlagen von der Dokumentation sowie den weiteren Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz festgestellt wurden. Mit den in Satz zwei definierten Begriffen „erhebliche Fehler“ und „erhebliche Abweichungen“ soll zum einen erreicht werden, dass kleinere Abweichungen, die das Gesamtergebnis nicht beeinflussen, unbeachtet bleiben können. Andererseits soll auch das mögliche Zusammenwirken einer Reihe von kleineren Fehlern oder Abweichungen berücksichtigt werden. Als erheblicher Fehler bzw. erhebliche Abweichungen gilt auch, wenn den Sachverständigen für energiesparendes Bauen aufgrund der Verletzung von Verfahrenspflichten durch die Bauherrin oder den Bauherren eine Beurteilung nicht möglich ist. Dies kann z.B. die Folge fehlender oder

unvollständiger Unterlagen oder mangelnder Kooperation bei der Bauüberwachung sein.

Zu Absatz 6:

Sofern die Sachverständigen für energiesparendes Bauen erhebliche Fehler oder erhebliche Abweichungen nach Absatz 5 feststellen, fordern sie nach Absatz 6 zur Nachbesserung auf und setzen dazu eine angemessene Frist. Verstreicht diese fruchtlos, sind die Sachverständigen für energiesparendes Bauen verpflichtet, die zuständige Behörde zu informieren, damit von dort geeignete Maßnahmen ergriffen werden können. Die Rechtsgrundlage für das behördliche Handeln ist dabei § 16 Absatz 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes (BremKEG).

Zu Absatz 7:

Die Stichprobenregelung in Absatz 7 wurde an die geänderten bundesrechtlichen Vollzugsregelungen angepasst.

Mit der Verpflichtung zur Vorlage jeder Erfüllungserklärung bei der zuständigen Behörde ist eine Stichprobenprüfung über die Beauftragung von Sachverständigen und Sachkundigen nicht mehr erforderlich. Es ist ohnehin zu überprüfen, ob die Erfüllungserklärungen vollständig eingegangen sind (siehe hierzu § 2 Absatz 4).

Die zuständige Behörde soll aber berechtigt bleiben, in Stichproben auch anlassunabhängig zur überprüfen, ob die durchgeführten Arbeiten bei der Ausstellung der Erfüllungserklärung bei zu errichtenden Gebäuden durch Sachkundige und bei den Bauvorhaben mit Erfüllungserklärungen nach § 2 Absatz 1 Nummern 2 und 3 den Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes entsprechen. Eine verpflichtende Stichprobe für Bauvorhaben ohne Sachverständige ist nicht mehr vorgesehen. Es soll der Behörde angesichts des durch Bundesrecht geänderten Vollzugsrahmens überlassen bleiben, in welchen Bereichen Überprüfungsschwerpunkte sinnvoll zu setzen sind.

4.1.4. Vorlage von Unterlagen, behördliche Zuständigkeiten zum Gebäudeenergiegesetz (zu § 4)

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Vorlagepflicht von bestimmten Unterlagen bei der zuständigen Behörde sowie zur behördlichen Zuständigkeit für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes.

Zu Absatz 1:

In **Satz 1** wird die Eigentümerin oder der Eigentümer verpflichtet, die Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz fünf Jahre aufzubewahren und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau auf Verlangen vorzulegen, sofern dies nicht bereits mit der Vorlage der Erfüllungserklärung geschehen ist. Aufgrund der Einführung der Erfüllungserklärung und deren Vorlage bei der zuständigen Behörde, liegen die Dokumentationen nach § 1 Absatz 1 nur in den Fällen der zuständigen Behörde nicht vor, in denen mit der Prüfung der Nachweise und der Überwa-

chung der Bauausführung Sachverständige für energiesparendes Bauen beauftragt wurden (§ 2 Absatz 3 Satz 3). Sofern sich im Einzelfall der Bedarf für eine behördliche Prüfung ergibt, ist die Vorlagepflicht weiterhin erforderlich. Mit der Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren soll sichergestellt werden, dass die zuständigen Behörden die Einhaltung der Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz im Einzelfall überprüfen können. Die **Sätze 2 und 3** enthalten Regelungen zur Weitergabe der Unterlagen bei Übergang des Eigentums.

Zu Absatz 2:

Mit der Vorschrift des Absatzes 2 wird die Zuständigkeit für den Vollzug des Gebäudeenergiegesetzes grundsätzlich der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen, sofern nicht in der Verordnung oder dem Gebäudeenergiegesetz etwas Abweichendes geregelt ist. Die bisherige Formulierung, nach der die Zuständigkeiten einzeln aufgezählt waren, wird damit vereinfacht. In der Sache ergibt sich keine Änderung.

Zu Absatz 3:

Die Aufgaben der Registrierstelle nach § 98 des Gebäudeenergiegesetzes sowie für die Durchführung der Validitätsprüfung nach § 99 Abs. 4 Nr. 1 des Gebäudeenergiegesetzes werden auf das Deutsche Institut für Bautechnik übertragen. Grundlage der Übertragung ist Artikel 2 Absatz 1 Nr. 8 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (zuletzt geändert durch 3. DIBt-Änderungsabkommen vom 03. Februar 2015 (Brem.GBl. S. 46)). Die Aufgaben sind dem Deutschen Institut für Bautechnik in gleicher Weise bereits nach § 114 des Gebäudeenergiegesetzes vorübergehend bis zum Inkrafttreten einer landesgesetzlichen Regelung übertragen.

4.2. Sachkundige und Sachverständige (zu Abschnitt 2)

Der 2. Abschnitt enthält neben der Festlegung der Qualifikationsanforderungen für Sachkundige vor allem das Zulassungsverfahren für Sachverständige für energiesparendes Bauen. Das Verfahren ist an den Regelungen der Musterverordnung über die Prüflingenieurinnen und Prüfsachverständigen (MPPVO) orientiert.¹

4.2.1. Sachkundige (zu § 5)

Die in § 5 definierten Sachkundigen können bei Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohneinheiten mit der Überwachung der Bauausführung beauftragt werden (§ 3 Abs. 3). Im Übrigen obliegen die Prüfungs- und Überwachungsaufgaben den Sachverständigen für energiesparendes Bauen.

Zu Absatz 1:

Die Definition der Sachkundigen wurde gegenüber dem bisherigen Vollzugsrecht verändert. Über die Personen hinaus, die nach derzeitigem Recht als Sachkundige tätig werden dürfen, (bauvorlageberechtigte Architektinnen und Architekten und Ingenieurinnen und Ingenieure sowie Ingenieurinnen und Ingenieure der

¹ Siehe www.bauministerkonferenz.de unter den weiteren Kategorien „Öffentlicher Bereich“, „Mustererlasse/Mustervorschriften“ und „Bauaufsicht/Bautechnik“.

Fachrichtung „Versorgungstechnik“) erhalten nach der geänderten Vorschrift auch für das jeweilige Gebäude Bauvorlageberechtigte § 65 Abs. 3 BremLBO mit Ausstellungsberechtigung für Energieausweise nach § 88 GEG die Berechtigung, als Sachkundige tätig werden zu dürfen. Dies betrifft bei bestimmten kleineren Gebäuden Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister des Maurer-, des Beton- oder Stahlbetonbauer- oder Zimmererhandwerks und Personen, die diesen handwerksrechtlich gleichgestellt sind, die staatlich geprüften Technikerin und Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit Schwerpunkt Hochbau sowie die Berufsangehörigen der Fachrichtung Bauingenieurwesen, die aufgrund des Bremischen Ingenieurgesetzes zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ berechtigt sind. Durch die zweite Anforderung, der Ausstellungsberechtigung für Energieausweise, wird sichergestellt, dass eine ausreichende Qualifikation für die Sachkundigentätigkeit bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 gegeben ist. Mit der Änderung soll eine Annäherung an die in Niedersachsen geltenden Regelung zum Vollzug des GEG in diesem Bereich erreicht werden.

Zu Absatz 2

Nach Abs. 2 wird den Sachkundigen ermöglicht, Teile ihrer Prüfungs- und Überwachungsaufgaben an fachlich geeignete Personen zu übertragen. Insbesondere bei großen Bauvorhaben kann es sinnvoll sein, weitere qualifizierte Personen, z.B. Bautechnikerinnen und Bautechniker, mit einzelnen Aufgaben zu betrauen. Die Gesamtverantwortung für die Prüfungs- und Überwachungsmaßnahmen verbleibt jedoch bei den von der Bauherrin oder dem Bauherrn beauftragten Sachkundigen. Sie haben auch die Qualifikation der weiteren Personen zu kontrollieren.

4.2.2. Voraussetzungen der Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 6)

§ 6 enthält die Voraussetzungen für die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Mit den Anerkennungsvoraussetzungen sollen ein herausragendes fachliches Qualifikationsniveau und eine besondere Zuverlässigkeit der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sichergestellt werden. Die Zulassung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist für das fachliche Niveau des Vollzugs nach dieser Verordnung von zentraler Bedeutung.

Bei der Zulassung von Prüferinnen und Prüfern oder Sachverständigen für das bauaufsichtliche Verfahren ist die Niederlassung in dem Land, in dem die Zulassung beantragt werden soll und damit auch die Mitgliedschaft in der berufsständischen Vertretung (Architekten- oder Ingenieurkammer) in der Regel eine Zulassungsvoraussetzung. Dies kann auf die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht übertragen werden. Zum einen bestünde die Gefahr, dass eine Beschränkung auf im Land Bremen geschäftlich niedergelassene Personen dazu führen würde, dass eine für die Durchführung des Vollzugsverfahrens ausreichende Anzahl von Zulassungen nicht erreicht werden könnte. Zum anderen ist eine gegenseitige Anerkennung von z.B. in Niedersachsen geschäftlich niedergelassenen Personen, wie sie z.B. bei Prüferinnen und Prüfern üblich ist, nicht möglich, da dort und in vielen anderen Ländern,

eine vergleichbare Zulassung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erfolgt.

Zu Absatz 1:

In Nr. 1 werden die berufsqualifizierenden Hochschulstudiengänge genannt, deren Absolventen grundsätzlich für eine Anerkennung als Sachverständige in Betracht kommen. Die Regelung ist gleichlautend mit den in § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gebäudeenergiegesetzes genannten Hochschulabschlüssen, die neben anderen Anforderungen zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude berechtigen. Erfasst werden die Fachrichtungen Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik sowie andere technische oder naturwissenschaftliche Fachrichtungen mit einem Ausbildungsschwerpunkt auf einem der vorgenannten Gebiete. Erfasst werden sowohl herkömmliche Studiengänge an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen als auch Bachelor- und Masterstudiengänge. Der Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Hochbau erfasst ausschließlich Studiengänge, die weder solche der Architektur – welcher Fachrichtung auch immer – noch solche des Bauingenieurwesens sind. Solche Studiengänge der Fachrichtung Hochbau werden derzeit an deutschen Hochschulen nicht angeboten. Die Regelung dient insoweit der Besitzstandswahrung für Absolventinnen und Absolventen früher bestehender Studiengänge.

Ergänzend zu der formalen beruflichen Qualifikation werden nach Nr. 2 die für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit erforderlichen Fachkenntnisse und Erfahrungen gefordert. Die erforderlichen Fachkenntnisse können z.B. durch den Nachweis eines Ausbildungsschwerpunktes oder einer erfolgreichen Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens belegt werden.

In Nr. 3 wird klargestellt, dass neben den rein fachlichen Kenntnissen zum energiesparenden Bauen ebenso Kenntnisse der den energietechnischen Anforderungen an Gebäude zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften und technischen Regelwerken erforderlich sind.

Zu den Voraussetzungen der Anerkennung gehört nach Nr. 4 auch, dass die Antragstellerinnen und Antragsteller über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen und dabei überdurchschnittliche Fähigkeiten im Bereich des energiesparenden Bauens einschließlich der Nutzung erneuerbarer Energien durch ihre beruflichen Leistungen bewiesen haben. Belegt werden kann dies z.B. durch von den Antragstellerinnen und Antragstellern selbst, unter ihrer Mitarbeit, Leitung oder Anleitung angefertigte Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung für energietechnisch besonders anspruchsvolle Gebäude, die Überprüfung und Bestätigung der Einhaltung von technischen Voraussetzungen der Förderung besonders energiesparender Gebäude oder die technische Bauleitung bei energietechnisch besonders anspruchsvollen oder besonders energiesparenden Gebäuden sein.

Nach Nr. 5: werden vor allem Anforderungen an die persönliche Eignung gestellt. Hintergrund ist z.B., dass Sachverständige über ein Mindestmaß an mündlicher

und schriftlicher Ausdrucksfähigkeit und Durchsetzungsfähigkeit besitzen müssen. Dies kann im Rahmen der mündlichen Prüfung durch den Prüfungsausschuss beurteilt werden.

*Nach **Nr. 6** ist auch die Beherrschung der deutschen Sprache Zulassungsvoraussetzung. Das Beherrschen der deutschen Sprache ist für eine sachgerechte Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke sowie für den Umgang mit Behörden, Bauherrinnen oder Bauherren und sonstigen am Bau Beteiligten erforderlich.*

*Die Anerkennungsvoraussetzung nach **Nr. 7** knüpft an die Vorschrift des § 45 StGB an. Personen, die zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt werden, verlieren danach unter anderem das Recht, öffentliche Ämter zu bekleiden. Es handelt sich bei der Vorschrift der Nr. 7 daher um eine besondere Zuverlässigkeitsanforderung.*

Zu Absatz 2:

Nach Absatz 2 sind Personen, die in einem anderen Bundesland, einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleich gestellten Staat niedergelassen sind, berechtigt, als Sachverständige für energiesparendes Bauen Aufgaben nach dieser Verordnung wahrzunehmen, wenn sie hinsichtlich des Tätigkeitsbereiches eine vergleichbare Berechtigung besitzen, dafür hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des Nachweises von Kenntnissen vergleichbare Anforderungen erfüllen mussten und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

Zu Absatz 3:

*Nach **Satz 1** haben Personen nach Absatz 2 das erstmalige Tätigwerden vorher der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen anzuzeigen. Der Anzeige sind Nachweise beizufügen, die es der Kammer ermöglichen, die Voraussetzungen der Berechtigung zu überprüfen. Eine Prüfung oder Genehmigung durch die Kammer ist jedoch nicht erforderlich. **Satz 2** verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) um sicherzustellen, dass das Anzeigeverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR). Nach **Satz 3** Halbsatz 1 soll die Kammer das Tätigwerden untersagen, wenn sie feststellt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 tatsächlich nicht erfüllt sind. Die Bestätigung nach Satz 3 Halbsatz 2 über die erfolgte Anzeige soll Nachfragen von Behörden oder Bauherrinnen und Bauherren vermeiden.*

4.2.3. Anerkennungsverfahren (zu § 7)

In § 7 ist das Anerkennungsverfahren geregelt.

Zu Absatz 1:

Die Anerkennung von Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach Absatz 1 der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen übertragen.

Zu Absatz 2:

*In Absatz 2 Satz 1 sind die notwendigen Unterlagen, die dem Antrag auf Anerkennung zwingend beigefügt werden müssen, genannt. Auf der Grundlage des Lebenslaufs nach **Nr. 1** und den Kopien der Abschluss- und Beschäftigungszeugnisse nach **Nr. 2** kann die berufliche Qualifikation sowie der berufliche Werdegang beurteilt werden. Das Führungszeugnis nach **Nr. 3** ist hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit und Geeignetheit der Bewerberinnen und Bewerber erforderlich. Dabei erscheint die gewählte Art des Führungszeugnisses auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es Freiheitsstrafen unter drei Monaten und Geldstrafen unter 90 Tagessätzen nicht erfasst, ausreichend.*

*Die in den **Nummern 4 bis 7** benannten Unterlagen dienen dazu, die Aus- und Fortbildungen sowie den beruflichen Werdegang und die beruflichen Erfahrungen der Antragstellerinnen und Antragsteller zu belegen.*

*Die nach **Nr. 6** von der Antragstellerin oder dem Antragsteller vorzulegende Auflistung der von ihr oder ihm in den letzten fünf Jahren vor der Prüfung bearbeiteten Gebäude dient dazu, das berufliche Tätigkeitsfeld und die dabei gewonnene Erfahrung im Hinblick auf die Einsparung von Energie oder die Nutzung erneuerbarer Energien aufzuzeigen. Die Frist von mindestens fünf Jahren ist dabei an der Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 orientiert, wonach eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens erforderlich ist.*

*Für mindestens drei der Gebäude aus der Auflistung nach Nr. 6 sind **nach Nr. 7** von der Antragstellerin oder dem Antragsteller erstellte Berechnungen und Planunterlagen vorzulegen, mit denen die Einhaltung der Energieeinsparverordnung oder eines weitergehenden Standards nachgewiesen wurde. Die Unterlagen dienen dazu, dem Prüfungsausschuss zur Beurteilung der Erfahrung und Leistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers Einblick in Details der Arbeit der Antragstellerin oder des Antragstellers zu ermöglichen. Die Unterlagen sind nicht auf Berechnungen zum Gebäudeenergiegesetz beschränkt. Besondere Erfahrungen und Kenntnisse können auch mit der Planung und Berechnung von Passivhäusern oder von Gebäuden mit Anforderungen nach der KfW-Förderung belegt werden. Die Gebäude, zu denen Detailunterlagen vorzulegen sind, müssen überwiegend Wohngebäude der Gebäudeklasse 3 und höher sowie Nichtwohngebäude sein. Damit wird deutlich gemacht, dass Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 allein nicht geeignet sind, die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen zu belegen, die für die Zulassung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen erforderlich sind. Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 und 2 sind in der Regel nicht Gegenstand der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Bei diesen Gebäuden besteht nach § 3 Absatz 3 die Möglichkeit, an Stelle einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen eine oder einen Sachkundigen nach § 5 mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen. In diesem vereinfachten Verfahren übernimmt daher in der Regel eine Architektin oder ein Architekt die Aufgaben der oder des Sachverständigen für energiesparendes Bauen.*

*In **Satz 2** wird der zuständigen Kammer die Möglichkeit eingeräumt, erforderlichenfalls weitere Unterlagen anzufordern. Mit der Formulierung in **Satz 3** wird klargestellt, dass der Nachweis des Vorliegens der Anerkennungsvoraussetzung*

nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 erst durch die erfolgreiche mündliche Prüfung nach 9 Absatz 2 erfolgt. Die Bescheinigung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 ist damit Bestandteil der Antragsunterlagen. Ohne die Bescheinigung des Prüfungsausschusses sind die Antragsunterlagen nicht vollständig und der Lauf der Frist nach § 7 Abs. 3 Satz 3 wird nicht ausgelöst.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 werden die verfahrensrechtlichen Anforderungen nach der Dienstleistungsrichtlinie (DLR) für das Anerkennungsverfahren umgesetzt.

Satz 1 regelt die Eingangsbestätigung; Satz 2 die Angaben, die die Eingangsbestätigung enthalten muss (Art. 13 Abs. 5 DLR). Satz 3 Halbsatz 1 bestimmt die nach Art. 13 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DLR vorab festzulegende und bekannt zu machende angemessene Frist für die Bearbeitung des Antrags nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (einschließlich der Bescheinigung des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 1 Satz 2) mit drei Monaten. Die nach Satz 3 Halbsatz 2 mögliche Verlängerung der Bearbeitungsfrist um maximal zwei Monate soll im Einzelfall denkbaren besonderen Schwierigkeiten der Sach- und Rechtslage Rechnung tragen (Art. 13 Abs. 3 Satz 5 DLR). Da diese nicht hinreichend klar vorhergesehen werden können, werden keine konkreten Verlängerungsgründe bestimmt. Eine Fristverlängerung ist nur einmal möglich, unabhängig davon, ob durch die Verlängerung die mögliche Höchstdauer der Bearbeitung von fünf Monaten erreicht wird. Satz 4 bestimmt, dass sowohl die Verlängerung der Frist als auch der Verlängerungszeitraum ausreichend zu begründen sind und die Fristverlängerung vor Ablauf der ursprünglichen Frist mitzuteilen ist (Art. 13 Abs. 3 Satz 4 DLR). Satz 5 regelt die Genehmigungsfiktion (Art. 13 Abs. 4 Satz 1 DLR). Da eine aufgrund dieser Fiktion vorgenommene unberechtigte Eintragung einer Person nach § 48 BremVwVfG zurückgenommen werden kann, besteht nicht der erforderliche zwingende Grund des Allgemeininteresses einschließlich eines berechtigten Interesses eines Dritten, von der Fiktionswirkung abzusehen. Satz 6 verweist auf die einheitliche Stelle im Sinne des § 71 a BremVwVfG um sicherzustellen, dass das Anerkennungsverfahren über den einheitlichen Ansprechpartner abgewickelt werden kann (Art. 6 DLR).

Zu Absatz 4:

Nach Absatz 4 wird die Kammer verpflichtet, eine Liste der Sachverständigen für energiesparendes Bauen sowie der Personen zu führen, die aufgrund ihrer Berechtigungen in andern Bundesländern oder EU-Staaten nach einer Anzeige nach § 6 Abs. 3 berechtigt sind, als Sachverständige für energiesparendes Bauen tätig zu sein. Ferner wird vorgeschrieben, dass die Liste in geeigneter Weise zu veröffentlichen ist. Die Wahl der Form der Veröffentlichung bleibt der Kammer überlassen; sie kann beispielsweise auch durch Einstellen in das Internet erfolgen.

4.2.4. Prüfungsausschuss (zu § 8)

§ 8 betrifft die Bildung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Diesem obliegt im Verfahren nach § 9 insbesondere die Prüfung der fachlichen Qualifikation der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Zu Absatz 1:

Der Prüfungsausschuss wird bei der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen gebildet.

Zu Absatz 2:

Der Prüfungsausschuss hat nach **Satz 1** fünf Mitglieder. Die Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen und die Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen berufen jeweils ein Mitglied des Ausschusses (**Satz 2**). Die übrigen Mitglieder, von denen eines der Wissenschaft und eines der Wohnungswirtschaft angehören soll, werden von der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau berufen (**Satz 3**). Hierdurch soll der Einfluss der zuständigen obersten Landesbehörde auf die personelle Zusammensetzung der Mehrheit des Ausschusses sichergestellt werden. Es können jeweils Stellvertreter benannt werden (**Satz 4**). Nach **Satz 5** Halbsatz 1 ist die Berufung in den Prüfungsausschuss auf fünf Jahre befristet; Wiederberufungen sind nach Halbsatz 2 zulässig. Eine vorzeitige Abberufung kann von den berufenden Institutionen aus wichtigem Grund erfolgen (**Satz 6** Halbsatz 1). Ein solcher kann z.B. vorliegen, wenn ein Mitglied nicht mehr in dem Bereich tätig ist, für den es berufen wurde, die Aufgaben im Prüfungsausschuss nicht in ausreichendem Maße wahrgenommen wurden oder persönliche Interessen verfolgt worden sind. Das ausscheidende Mitglied schließt ein bereits eingeleitetes Prüfungsverfahren, an dem es mitwirkt, ab, sofern die abberufende Institution dieses unter Bezugnahme auf die Abberufungsgründe (z.B. Verfolgung persönlicher Interessen) nicht ausschließt (**Satz 6** Halbsatz 2).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 sind die wesentlichen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses festgelegt. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig, an Weisungen nicht gebunden und zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet. Weiterhin haben sie Anspruch auf Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz.

Zu Absatz 4:

Satz 1 regelt die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertretung. **Satz 2** sieht vor, dass sich der Prüfungsausschuss selbst eine Geschäftsordnung gibt.

4.2.5. Prüfungsverfahren (zu § 9)

§ 9 enthält die Regelungen zum Verfahren der Prüfung der Antragstellerinnen und Antragsteller durch den Prüfungsausschuss.

Nach **Absatz 1 Satz 1** wird die Kammer verpflichtet, Antragsunterlagen nach § 7 dem Prüfungsausschuss zuzuleiten. Nach **Satz 2** trifft dieser gegenüber der Kammer eine Entscheidung in Form einer Bescheinigung über das Vorliegen der

fachlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 4. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses bindet die Kammer; damit wird eine klare (interne) Zuständigkeitsverteilung zwischen der Kammer und dem bei ihr gebildeten Prüfungsausschuss erreicht. Diese Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss aber lediglich „gegenüber der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen“; sie entfaltet also keine Außenwirkung gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern, die sie deshalb auch nicht isoliert angreifen können. Sie geht lediglich in die von der Kammer nach außen zu vertretende Entscheidung über den Anerkennungsantrag ein.

*In **Absatz 2** wird festgelegt, dass das Prüfungsverfahren vor dem Prüfungsausschuss aus einer Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen und einer mündlichen Prüfung besteht.*

*Die Bewertung der schriftlichen Antragsunterlagen dient nach dem **Absatz 3** der Vorbereitung der Feststellung über die Erfüllung der Anerkennungs Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und 4 in der mündlichen Prüfung sowie der Entscheidung über die Zulassung zur mündlichen Prüfung. Sofern sich bereits aus den Antragsunterlagen ergibt, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 nicht erfüllt. Dies ist z.B. der Fall, wenn aus den Unterlagen hervorgeht, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht über eine Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren im Bereich des energiesparenden Bauens verfügt. Über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Bewertung der Antragsunterlagen durch einen von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses bestimmten Berichterstellerin oder Berichtersteller. Der Beschluss kann, sofern er einstimmig erfolgt, im schriftlichen Verfahren erfolgen. Sofern eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen wird, ist das Prüfungsverfahren mit dem Ergebnis nach Absatz 7 Nr. 2, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nicht erfüllt, beendet.*

*Die mündliche Prüfung findet nach **Absatz 4** vor dem Prüfungsausschuss statt. Weiterhin werden die Ladung sowie die Frist, innerhalb derer die Prüfung stattfinden soll, geregelt. In **Absatz 5** werden das Ziel der mündlichen Prüfung sowie der Ablauf und die Dauer der Prüfung festgelegt. Die Gegenstände, auf die sich die Prüfung erstrecken kann, sind nicht abschließend in **Absatz 6** genannt.*

*In **Absatz 7** werden die Ergebnisse, die die mündliche Prüfung haben kann, benannt. Weiterhin wird festgelegt, dass der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Ergebnis der Prüfung unverzüglich, also im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt wird. Auf Verlangen sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Anschluss an die Prüfung auch die Gründe für die Entscheidung mündlich darzulegen. Schließlich wird festgelegt, dass die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Ergebnis der Prüfung der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen mitteilt. Sofern die Prüfung ergibt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 nicht erfüllt werden, hat die oder der Vorsitzende gegenüber der Ingenieurkammer auch die Gründe für die Entscheidung darzulegen. Dies ist erforderlich, da die Ingenieurkammer eine Ablehnung eines Zulassungsantrags begründen muss.*

Nach **Absatz 8** ist von der mündlichen Prüfung ein Protokoll mit bestimmten Inhalten anzufertigen. Es wird damit sichergestellt, dass die wesentlichen Randbedingungen der Prüfung dokumentiert werden.

In **Absatz 9** ist die Regelung enthalten, nach der die Prüfung vor dem Prüfungsausschuss bis zu zweimal wiederholt werden kann. In Satz 3 wird klargestellt, dass Prüfungen oder Prüfungselemente, die im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens durchgeführt werden, nicht als Wiederholung gelten.

4.2.6. Grundpflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen (zu § 10)

Mit den Vorschriften des § 10 werden die Pflichten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen definiert, die sie bei der Ausübung ihrer Aufgaben zu beachten haben.

Zu Absatz 1:

Nach **Satz 1** haben die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Aufgaben unparteiisch und gewissenhaft auszuüben und sich an den einschlägigen Rechtsvorschriften zu orientieren. Sie sind zur Fortbildung verpflichtet und müssen über die erforderlichen Geräte, Hilfsmittel (z.B. Werkzeuge, Messgeräte, aktuelle Software usw.) verfügen. Nach **Satz 2** sind sie an Weisungen (z.B. der Auftraggeberin oder des Auftraggebers) nicht gebunden und müssen ihre Tätigkeit unabhängig und eigenverantwortlich ausüben. In **Satz 3** werden die Anforderungen an die Unabhängigkeit der Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure sowie Prüfsachverständigen konkretisiert. Die Vorschrift konkretisiert zugleich die allgemeine Befangenheitsregelung in § 10 Abs. 5. Eine unabhängige Tätigkeit wäre z.B. nicht gegeben, wenn die oder der Sachverständige auch an einer Gesellschaft beteiligt wäre, deren Geschäftsgegenstand die Errichtung von Gebäuden ist.

In **Satz 4** werden die Anforderungen an die Eigenverantwortlichkeit konkretisiert. Dies ist zum einen gegeben, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen ihre Tätigkeiten als einzige Inhaberin oder Inhaber eines Büros selbstständig ausüben (**Nr. 1**). Zum anderen wird in **Nummer 2** präzisiert, unter welchen Voraussetzungen „Selbstständigkeit“ auch vorliegt, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines Zusammenschlusses – einer Personen- oder Kapitalgesellschaft oder auch einer Genossenschaft – tätig sind. Mit der Regelung unter **Buchstabe a** soll sichergestellt werden, dass die Tätigkeit einer oder eines einem solchen Zusammenschluss angehörenden Sachverständigen für energiesparendes Bauen keinen fachfremden Einflüssen unterliegt. Andererseits erscheint ein Zusammenschluss mit anderen freiberuflich tätigen Personen, z.B. Ingenieurinnen oder Ingenieuren, Architektinnen oder Architekten, Prüfingenieurinnen oder Prüfingenieuren oder Prüfsachverständigen unschädlich. **Buchstabe b** zielt auf die Sicherstellung einer den Selbstständigen vergleichbaren Rechtsstellung der Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb eines solchen Zusammenschlusses. **Buchstabe c** soll die fachliche Unabhängigkeit der Tätigkeit von Sachverständigen für energiesparendes Bauen innerhalb dieses Zusammenschlusses gewährleisten.

Nach **Nummer 3** können Sachverständige für energiesparendes Bauen in Büros bzw. Zusammenschlüssen nach Nr. 1 oder 2 als Arbeitnehmer tätig sein. Sofern die abhängige Beschäftigung in einem Büro oder einem Zusammenschluss von Freiberuflern erfolgt, ist die Unabhängigkeit der so tätigen Sachverständige z.B. gegenüber wirtschaftlichen Interessen in ausreichendem Maße sichergestellt. Die Eigenverantwortlichkeit der Sachverständigen ist durch eine Regelung in dem Dienstvertrag des Sachverständigen abzusichern, nach der dieser keinen fachlichen Weisungen unterliegt.

Nach **Nummer 4** ist für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine nebenberufliche Sachverständigentätigkeit nicht ausgeschlossen.

Zu Absatz 2:

Sachverständigen für energiesparendes Bauen ist nach Absatz 2 erlaubt, sich der Mitarbeit zuverlässiger Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nur in einem Umfang zu bedienen, der ihnen eine vollständige Überwachung von deren Tätigkeit noch ermöglicht. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen müssen also in der Lage sein, die Tätigkeit ihrer Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter inhaltlich insoweit nachzuvollziehen, als sie für die Erfüllung Ihrer Aufgaben nicht auf deren fachliches Urteil angewiesen sind. Dies bedeutet z.B., dass, soweit es bei einer Prüfung auf die besondere Sachkunde der Sachverständigen für energiesparendes Bauen ankommt und dies eine Anwesenheit vor Ort voraussetzt, diese Tätigkeit nicht von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ausgeführt werden darf.

Zu Absatz 3:

Satz 1 enthält die Pflicht zur Haftpflichtversicherung für die Sachverständigen für energiesparendes Bauen. Weiterhin werden die mindestens erforderlichen Haftungssummen für Personen- sowie Sach- und Vermögensschäden festgelegt. Nach **Satz 2** obliegt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen die Überwachung des Bestehens eines ausreichenden Versicherungsschutzes. Die Sachverständigen für energiesparendes Bauen werden hierzu verpflichtet nachzuweisen, dass in ihrem Versicherungsvertrag bestimmt ist, dass der Versicherer Beginn und Ende sowie jede den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigende Änderung der Ingenieurkammer mitgeteilt wird. Die Ingenieurkammer wird als zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 Versicherungsvertragsgesetz bestimmt. Hierdurch wird bewirkt, dass ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, mit Ablauf eines Monats nachdem der Versicherer dies der zuständigen Stelle mitgeteilt hat, auch gegenüber Dritten (Geschädigten) wirkt. Damit wird einerseits dem Interesse der Versicherer Rechnung getragen, da bei Erlöschen der Haftpflichtversicherung der Versicherer zwar im Innenverhältnis zum Versicherungsnehmer frei wird, aber nur bei Bekanntgabe des Erlöschens gegenüber einer zuständigen Stelle auch im Außenverhältnis; andererseits erhält so die Anerkennungsbehörde zeitnah die Mitteilung des Versicherers über das Erlöschen der Haftpflichtversicherung.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 enthält eine mit Regelbeispielen versehene allgemeine Befangenheitsvorschrift, die die in Absatz 1 Satz 4 angesprochene Fallkonstellation (Zusammenschluss) einbezieht.

Zu Absatz 5:

Personen aus anderen Bundesländern oder anderer Mitgliedstaaten der EU unterliegen, soweit sie nach 3 6 Absatz 2 Aufgaben der Sachverständigen wahrnehmen, ebenfalls den in den Abätzen 1 bis 4 genannten Grundpflichten.

4.2.7. Erlöschen, Widerruf und Rücknahme der Anerkennung (zu § 11)

§ 11 regelt die Bestandskraft der Anerkennung.

Zu Absatz 1:

*Es werden die Fälle aufgezählt, in denen die Anerkennung unmittelbar aufgrund der Durchführungsverordnung erlischt, ohne dass es einer Entscheidung der zuständigen Kammer bedarf. Nach **Nummer 1** kann dies durch schriftlichen Verzicht geschehen. Mit Erreichen der Altersgrenze nach **Nummer 2** ist davon auszugehen, dass die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht mehr über die erforderlichen körperlichen Fähigkeiten verfügen, die zur Überwachung der Bauausführung notwendig sind. Nach **Nummer 3** erlischt die Anerkennung, wenn die Sachverständigen für energiesparendes Bauen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verlieren. Es wird damit an die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 8 angeknüpft. Auch der Wegfall des Versicherungsschutzes führt nach **Nummer 4** zum Erlöschen der Anerkennung.*

Zu Absatz 2:

*Es werden die Regelfälle des Widerrufs der Anerkennung aufgezählt. Nach **Nummer 1** ist ein Widerruf möglich, wenn Sachverständige aufgrund geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht mehr in der Lage sind, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß auszuüben. Nach **Nummer 2** ist sowohl ein schwerwiegender als auch ein wiederholter (aber ggf. auch schuldloser) als auch ein grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstoß (unabhängig von Schwere und Wiederholung) dem Grunde nach für den Widerruf ausreichend. In **Nummer 3** wird ein Verstoß gegen die Pflicht aus § 10 Abs. 2 sanktioniert und stellt darüber hinaus sicher, dass auch die Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht in einem Umfang Aufträge annehmen, die von ihnen nicht ordnungsgemäß bearbeitet werden können. Die Vorschrift des Absatzes 2 ist als Ermessensvorschrift ausgestaltet, um dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und den ggf. besonderen Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen zu können. Das schließt nicht aus, dass namentlich bei den in der Vorschrift genannten Regelbeispielen eine Ermessensreduzierung auf Null zu Lasten der Sachverständigen für energiesparendes Bauen naheliegen wird. Die Wendung „unbeschadet des § 49 BremVwVfG“ stellt klar, dass ein Widerruf auch aus anderen als den in Absatz 2 aufgezählten Gründen in Betracht kommen kann.*

Zu Absatz 3:

Absatz 3 enthält einen Verweis auf die allgemeine Rücknahmeregelung des § 48 BremVwVfG. Die Eröffnung eines Ermessensspielraums erfolgt aus denselben Gründen wie in Absatz 2.

Zu Absatz 4

Mit der Vorschrift des Absatzes 4 wird der Kammer die Möglichkeit eingeräumt, in Abständen von mindestens fünf Jahren nach der Anerkennung nachzuprüfen, ob die Anerkennungsvoraussetzungen noch vorliegen. Die Regelung verursacht im Vergleich zu einer generellen Befristung der Anerkennung weniger Verwaltungsaufwand, entlässt die Sachverständigen für energiesparendes Bauen jedoch nicht gänzlich aus jeglicher formalisierten, von konkreten Anlässen losgelösten Überwachung.

Zu Absatz 5:

Mit der Regelung werden die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 auf die Personen (z.B. aus anderen Bundesländern oder EU-Staaten) übertragen, die aufgrund einer Anzeige als Sachverständige tätig werden dürfen. Da es bei diesen Personen an einer formellen Anerkennung fehlt, bedarf es für behördliche Maßnahmen, mit denen die weitere Tätigkeit unterbunden werden soll, stets einer Untersagung.

4.2.8. Bezeichnungsführung (zu § 12)

In § 12 regelt die Führung und Verwendung der Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“. Die Regelung ist durch § 16 Abs. 2 Nr. 6 dieser Verordnung bußgeldbewährt.

4.2.9. Vergütung (zu § 13)

Das von den Bauherrinnen oder Bauherren zu tragende Honorar der Sachverständigen für energiesparendes Bauen wird nach § 13 nach Zeitaufwand abgerechnet. Der Stundensatz ist dabei über einen feststehenden Faktor an das Monatsgehalt eines Landesbeamten in der Endstufe der Besoldungsgruppe A 15 gekoppelt. Die Regelung ist der Vergütungsregelung der Prüflingenieurinnen und Prüflingenieure für Standsicherheit nach § 40 Abs. 5 der Bremische Verordnung über die Prüflingenieure und Prüfsachverständigen (BremPVV) nachgebildet.

4.3. Befreiungen, Ordnungswidrigkeiten und Schlussvorschriften (zu Abschnitt 3)

4.3.1. Befreiungen (zu § 14)

In § 14 wird die Zuständigkeit und das Verfahren zur Erteilung von Befreiungen nach § 102 des Gebäudeenergiegesetzes geregelt.

*In **Satz 1** wird die Zuständigkeit für Befreiungsanträge der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen. Die Anträge sind nach **Satz 2** zu begründen. Nach **Satz 3** ist den Anträgen, soweit Dokumentationen nach § 1 (Dokumentation über die Einhaltung der Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes an das geplante Gebäude) erstellt werden*

müssen, neben der Begründung eine Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Befreiungsgründe, beizufügen. In seltenen Fällen können Gründe für Befreiungen vorliegen, die nicht rechtlicher, technischer oder wirtschaftlicher Art sind. In diesen Fällen ist die Bescheinigung der oder des Sachverständigen für energiesparendes Bauen nicht erforderlich (**Satz 4**), weil die Kenntnisse der Sachverständigen für energiesparendes Bauen zur Beurteilung der Gründe nicht geeignet sind. Die Pflicht zur Vorlage einer Bescheinigung einer oder eines Sachverständigen für energiesparendes Bauen über die Ausnahme- und Befreiungsgründe ist nur mit einem sehr geringen Mehraufwand für die Antragstellerinnen und Antragsteller verbunden, da die Pflicht nur besteht, wenn auch die Pflicht zur Erstellung der Dokumentationen nach § 1 besteht und daher nach § 3 Abs. 1 ohnehin eine Sachverständige oder ein Sachverständiger beauftragt werden muss. Andererseits wird eine solche Bescheinigung der Behörde in der Regel ermöglichen, auf eine vertiefte Prüfung des Antrags zu verzichten. Es verringern sich dadurch der behördliche Vollzugsaufwand und damit auch die Gebühren.

Eine vertiefte behördliche Überprüfung der Befreiungsanträge soll nur erfolgen, wenn aufgrund der eingereichten Unterlagen Anlass dazu besteht. Insbesondere bei der Vorlage von Bescheinigungen von Sachverständigen für energiesparendes Bauen über das Vorliegen der Ausnahme- oder Befreiungsgründe wird dies kaum der Fall sein. Deshalb ist in **Satz 5** vorgesehen, dass die Ausnahme oder Befreiung als erteilt gilt, wenn eine Sachverständigenbescheinigung vorgelegt wird und die Behörde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags erklärt, dass eine weitergehende Prüfung des Antrags erfolgen soll. Diese Regelung dient der zügigen Abwicklung der Ausnahme- und Befreiungsanträge und der Verringerung des Vollzugsaufwands. Andererseits ist eine Rücknahme nach § 48 BremVwVfG einer auf diesem Weg bewilligten Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich möglich.

4.3.2. Ordnungswidrigkeiten (zu § 15)

Die Vorschrift wurde an die Änderungen durch das Gebäudeenergiegesetz angepasst. Sie enthält zum einen eine Auflistung der Ordnungswidrigkeitentatbestände bei Verstößen gegen wesentliche Verfahrensvorschriften, die in dieser Verordnung begründet werden, und zum anderen eine Zuständigkeitsregel für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung, und nach dem Gebäudeenergiegesetz. Dabei sind die Ordnungswidrigkeitentatbestände in den Absätzen 1 und 2 jeweils den gesetzlichen Grundlagen im Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetz zugeordnet.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 17 Absatz 1 Nr. 1 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes Bezug zu nehmen ist. Ordnungswidrig handelt danach, wer die Nachweise nach § 1 nicht erstellen lässt (**Nr. 1**), darin unrichtige Angaben macht, um vorzutäuschen, dass Anforderungen nach dem Gebäudeenergiegesetz eingehalten werden (**Nr. 2**), keine Sachverständigen für energiesparendes Bauen oder Sachkundigen beauftragt (**Nr. 3**) und wer als Sachkundige oder Sachkundiger nach § 5 tätig wird,

ohne dazu berechtigt zu sein (**Nr. 4**). Weiterhin wird mit den Tatbeständen in den **Nummern 5 bis 7** bußgeldbewährt, eine Erfüllungserklärung

- nicht, nicht rechtzeitig oder unvollständig vorzulegen
- auszustellen, ohne dazu berechtigt zu sein und
- auszustellen und darin unrichtige Angaben zu machen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, bei denen auf die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Nr. 3 des Bremischen Klimaschutz- und Energiegesetzes Bezug zu nehmen ist. Die Tatbestände zu den besonderen Verfahrensanforderungen zum Vollzug des ehemaligen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes können entfallen. Die bisherigen Nummern 4 bis 6 werden zu den Nummern 1 bis 3. Ordnungswidrig handelt danach, wer als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen tätig wird, ohne dazu berechtigt zu sein (**Nr. 1**), eine Anzeige des erstmaligen Tätigwerdens nach § 6 Abs. 3 von Personen, die die Voraussetzungen für die Anerkennung als Sachverständige oder Sachverständiger für energiesparendes Bauen in einem anderen Bundesland oder Staat der EU bereits erfüllen, unterlässt (**Nr. 2**) oder die Bezeichnung „staatlich anerkannte Sachverständige für energiesparendes Bauen“, auch in der männlichen Form, verwendet, ohne dazu berechtigt zu sein (**Nr. 3**).

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 wird die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 sowie nach § 108 des Gebäudeenergiegesetzes auf die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau übertragen.

4.3.3. Übergangsregelungen (zu § 16)

§ 16 enthält die erforderlichen Übergangsregelungen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 bezieht sich auf Vorhaben, die nach der Übergangsregel des § 111 des Gebäudeenergiegesetzes dem bisherigen Recht unterfallen sollen. Für diese Vorhaben wird klargestellt, dass auch die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung in Bremen geltenden Vollzugsvorschriften weiter anzuwenden sind.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 hat die Vorhaben zum Gegenstand, auf die zwar das Gebäudeenergiegesetz Anwendung findet, mit deren Ausführung aber bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde. Auf diese Vorhaben sollen die Vorschriften der §§ 1 und 3 keine Anwendung finden. Dies führt dazu, dass eine Prüfung der Nachweise zur Einhaltung des Gebäudeenergiegesetzes und eine baubegleitende Bauüberwachung nicht erfolgt. Da die Zeitpunkte, zu denen diese Prüfungs- und Überwachungsaufgaben beauftragt bzw. durchgeführt werden müssen, bei diesen Vorhaben vor Inkrafttreten der Verordnung lagen, kann dies nicht verlangt werden. Gleichwohl sieht das Bundesgesetz vor, dass auch für diese Vorhaben eine Erfüllungserklärung auszustellen und bei der Behörde vorzulegen ist. Es wird deshalb festgelegt, dass hierzu die Personen berechtigt sind, die nach

dem vorgesehenen Verfahren berechtigt wären. Die beauftragten Personen haben die für die Erklärung erforderlichen Prüfungen und Überwachungen nachträglich durchzuführen, soweit dies möglich ist. Der Vorlagezeitpunkt für Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits abgeschlossen waren, wird pauschal auf ein bestimmtes Datum, welches mehr als sechs Monate, aber nicht mehr als sieben Monate nach dem Inkrafttreten der Verordnung liegt, festgelegt. Damit haben die Bauherinnen und Bauherren ausreichend Zeit, sich auf die veränderte Rechtslage einzustellen.

4.3.4. Inkrafttreten (zu § 17)

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bremischen Gesetzblatt in Kraft. Das bisherige Vollzugsrecht zur Energieeinsparverordnung und zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz tritt gleichzeitig außer Kraft.